

**Spezial-Sondervermögen für Sozialversicherungsträger nach § 83 Absatz 1
5 SGB IV¹
Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG**

BAUSTEINE

für

“BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN”

für ein

SPEZIAL-SONDERVERMÖGEN MIT FESTEN ANLAGEBEDINGUNGEN

FÜR SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

(Variante ohne Anteilklassen)

¹Wenn das Sondervermögen zur Anlage des Deckungskapitals zur Finanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen dienen soll, ist folgende Bezeichnung zu verwenden:

Spezial-Sondervermögen für Sozialversicherungsträger für Deckungskapital für Altersrückstellungen nach §§ 82a Nr. 3, 83 Absatz 1 Nr. 5, 83 Absatz 1b Nr. 2 SGB IV

**Muster für Besondere Anlagebedingungen für ein
Spezial-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen für Sozialversicherungsträger mit allen Anla-
gemöglichkeiten
Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG**

(Stand: 27. Juni 2023)

Disclaimer:

Die nachstehenden Muster-Anlagebedingungen, darin enthaltene Musterbausteine, Erläuterungen und Formulierungen orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben des KAGB sowie des SGB. Sie geben ausschließlich den für die Parteien jeweils maßgeblichen gesetzlichen Mindeststandard wieder. Weitere, aus den Anlagerichtlinien des jeweiligen Sozialversicherungsträgers folgende Anlagevorgaben sind in diesen Muster-Anlagebedingungen nicht berücksichtigt und müssen individuell ergänzt werden. Bei der konkreten Ausgestaltung dieser Muster-Anlagebedingungen hat der jeweilige Sozialversicherungsträger darüber hinaus die Vorgaben des § 80 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 SGB IV zu beachten.

Die Muster-Anlagebedingungen sind vom BVI und seinen zuständigen Gremien erarbeitet und mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) abgestimmt worden, soweit sie das Vermögensrecht des SGB IV (§§ 80 bis 86) betreffen. Sie stellen eine Orientierungshilfe dar und sind nicht verbindlich; so können sie etwa in Reihenfolge, Formulierung und Inhalt geändert werden. Der Verwender ist gehalten, die Muster-Anlagebedingungen für seine individuelle Nutzung genau zu prüfen und ggf. entsprechend anzupassen.

Die Muster-Anlagebedingungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Da ggf. anderslautende Rechtsauffassungen oder Fehler nicht ausgeschlossen werden können, erheben die Formulierungsvorschläge der Muster-Anlagebedingungen keinen Anspruch auf uneingeschränkte Rechtsgültigkeit.

Der BVI übernimmt keine Haftung für den Inhalt der vorliegenden Muster-Anlagebedingungen.

(Stand: 27. Juni 2023)

Besondere Anlagebedingungen (BAB)

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und

der, (Sitz),

(„Gesellschaft²“)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Spezial-AIF-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen

.....,

für Sozialversicherungsträger,

die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sonder-

vermögen von der Gesellschaft aufgestellten

Allgemeinen Anlagebedingungen für Spezial-AIF-Sondervermögen mit festen Anlage-

bedingungen („AAB“) gelten

² Hinweis auf § 83 Absatz 1 Nr. 5 SGB IV: Danach muss das Sondervermögen von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die über eine Erlaubnis nach dem KAGB verfügt, oder von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt und über eine vergleichbare Erlaubnis verfügt. Den Staaten der Europäischen Union stehen bei der Anwendung die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz gleich (§ 83 Absatz 4 Satz 1 SGB IV).

(Stand: 27. Juni 2023)

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

Bearbeiterhinweis:

Die nachfolgenden §§ 1 bis 5 der BAB regeln das konkrete Anlagespektrum des Sondervermögens. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die für den jeweiligen Sozialversicherungsträger einschlägigen Anlagerichtlinien sowie die Vorgaben des § 80 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 SGB IV zu beachten.

§ [1] Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Spezial-AIF-Sondervermögen („**Sondervermögen**“) abweichend von den in § 5 der AAB genannten Vermögensgegenständen nur folgende Vermögensgegenstände, bei denen kein Nachrang im Insolvenzverfahren oder einem vergleichbaren Verfahren eines anderen Staates vereinbart werden darf, erwerben:

1. Wertpapiere gemäß den nachstehend aufgeführten Gattungen:

a) Schuldverschreibungen von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die an einem organisierten Markt in der Europäischen Union zum Handel zugelassen sind oder in diesen einbezogen sind; Schuldverschreibungen von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, deren Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt in der Europäischen Union oder deren Einbeziehung in diesen nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, dürfen ebenfalls erworben werden, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

b) Schuldverschreibungen und sonstige Gläubigerrechte verbriefende Wertpapiere von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union,

**Muster für Besondere Anlagebedingungen für ein
Spezial-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen für Sozialversicherungsträger mit allen Anla-
gemöglichkeiten
Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG**

(Stand: 27. Juni 2023)

- aa) wenn für die Forderungen eine öffentlich-rechtliche Einrichtung die Gewährleistung für Rückzahlung und Verzinsung übernimmt oder kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht oder
- bb) wenn es sich bei dem Aussteller um ein Kreditinstitut handelt.

Bearbeiterhinweis:

Für Vermögensgegenstände des Sondervermögens ist eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft nach dem Gesetz nicht erforderlich (§ 83 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 5 2. Halbsatz SGB IV). Die Absicherung durch eine Sicherungseinrichtung könnte jedoch als zusätzliche Anforderung in den Anlagebedingungen vorgesehen werden.

- c) Schuldbuchforderungen gegen öffentlich-rechtliche Stellen aus dem Gebiet der Europäischen Union.

Bearbeiterhinweis:

Für den Fall, dass Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen nach den Vorgaben von §§ 82a Nr. 3, 83 Absatz 1 Nr. 5, 83 Absatz 1b Nr. 2 SGB IV in Aktien angelegt werden sollen, ist ein weiterer Buchstabe - wie nachfolgend dargestellt - anzufügen.

„d) Aktien im Rahmen eines passiven, indexorientierten Managements für die Anlage der Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen nach §§ 82a Nr. 3, 83 Absatz 1 Nr. 5, 83 Absatz 1b Nr. 2 SGB IV.“

Einschlägige Rundschreiben des BAS sind zu beachten.

- 2. Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(Stand: 27. Juni 2023)

3. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union unterhalten werden.

Bearbeiterhinweis:

Für Vermögensgegenstände des Sondervermögens ist eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft nach dem Gesetz nicht erforderlich (§ 83 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 5 2. Halbsatz SGB IV). Die Absicherung durch eine Sicherungseinrichtung könnte jedoch als zusätzliche Anforderung in den Anlagebedingungen vorgesehen werden.

4. Derivate nach Maßgabe des § [5].

5. Geldmarktinstrumente gemäß § 198 Satz 1 Ziffer 2 KAGB, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

6. Schuldscheindarlehen gemäß § 198 Satz 1 Ziffer 4 KAGB, wenn das Darlehen gewährt wurde

- a) öffentlich-rechtlichen Gebiets- oder Personenkörperschaften oder Sondervermögen aus dem Gebiet der Europäischen Union;
- b) Personen und Gesellschaften des privaten Rechts aus dem Gebiet der Europäischen Union, wenn für die Forderungen eine öffentlich-rechtliche Einrichtung die Gewährleistung für Rückzahlung und Verzinsung übernimmt oder
- c) Kreditinstituten.

Bearbeiterhinweis: Für Vermögensgegenstände des Sondervermögens ist eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft nach dem Gesetz nicht erforderlich (§ 83 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 5 2. Halbsatz SGB IV). Die Absicherung

(Stand: 27. Juni 2023)

durch eine Sicherungseinrichtung könnte jedoch als zusätzliche Anforderung in den Anlagebedingungen vorgesehen werden.

7. Den Staaten der Europäischen Union stehen bei der Anwendung der Absätze 1 bis 6 die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz gleich. Das gilt entsprechend auch für die weiteren Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung unter der Maßgabe, dass nur der Erwerb von Anlagen nach Absatz 1 Buchstabe a, Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa und Absatz 6 Buchstabe a und b auch von Ausstellern mit Sitz in einem dieser Staaten zulässig ist.

8. Sofern Vermögensgegenstände nicht auf Euro lauten, ist deren Erwerb nur in Verbindung mit einem Kurssicherungsgeschäft zulässig.

Bearbeiterhinweis:

Für den Fall, dass Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen nach den Vorgaben von §§ 82a Nr. 3, 83 Absatz 1 Nr. 5, 83 Absatz 1b Nr. 2 SGB IV in Aktien angelegt werden sollen, sollte Absatz 2 wie folgt lauten:

„Aktien nach Absatz 1 Buchstabe d) müssen Euro-denominiert sein. Sofern die übrigen von der Gesellschaft für das Sondervermögen erworbenen Vermögensgegenstände nicht auf Euro lauten, ist ihr Erwerb nur in Verbindung mit einem Kurssicherungsgeschäft zulässig.“

9. Der Erwerb oder das Halten von anderen als den in den Absätzen 1 bis 6 genannten Vermögensgegenständen ist nicht zulässig; insbesondere dürfen keine Vermögensgegenstände gemäß § 5 Satz 1 Nummer 5, 6, 7 und 9 der AAB sowie über Absätze 1 und

(Stand: 27. Juni 2023)

6 hinausgehende unverbriefte Darlehensforderungen für das Sondervermögen erworben oder gehalten werden.

Bearbeiterhinweis:

Die Übergangsregelung des § 123 Absatz 2 Satz 1 SGB IV ist zu beachten. Nach dieser Vorschrift dürfen Vermögensgegenstände, die der Versicherungsträger vor dem 1. Januar 2023 nach den §§ 80 bis 86 SGB IV in der bis dahin geltenden Fassung zulässigerweise erworben hat, zur Vermeidung von Verlusten längstens bis zu ihrer Fälligkeit im Vermögen gehalten werden oder, soweit keine Fälligkeit besteht, längstens bis zum 31. Dezember 2024, wenn die Anlage in diese Vermögensgegenstände in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung nicht mehr zulässig ist.

§ [2] Kreditaufnahme und Wertpapierdarlehen

1. Abweichend zu § 8 der AAB darf die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapierdarlehen gemäß § 9 der AAB nur gegen Übertragung ausreichender Sicherheiten gewähren. Das Wertpapier-Darlehen muss jederzeit kündbar sein. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer bereits als Wertpapierdarlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen. Hinsichtlich der vom Wertpapier-Darlehensnehmer geleisteten Sicherheiten hat die Gesellschaft die Vorgaben des § 200 Absatz 1 bis 3 KAGB sowie der §§ 27 Absatz 7 Satz 3, 2. Halbsatz und Satz 5 DerivateV und 27 Absatz 8 Satz 1 bis 3 DerivateV zu beachten. Die im Rahmen der Wertpapierdarlehen geleisteten Sicherheiten und die zurückerhaltenen Wertpapiere dürfen nur aus Vermögensgegenständen bestehen, die für das Sondervermögen nach Maßgabe des § 1 erworben werden dürfen.

(Stand: 27. Juni 2023)

3. § 9 Absatz 2 und 3 der AAB findet keine Anwendung.

§ [3] Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Pensionsgeschäfte gemäß § 10 der AAB nur auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen. Die Pensionsgeschäfte müssen jederzeit kündbar sein und dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.

§ [4] Emittenten- und Anlagegrenzen

Ergänzend zu §§ 7 und 7a der AAB hat die Gesellschaft zusätzlich die nachfolgend aufgeführten Emittenten- und Anlagegrenzen zu beachten:

1. Im Einzelfall dürfen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten über den Wertanteil von 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Die Gesellschaft darf in solche Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher

(Stand: 27. Juni 2023)

Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 2 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

3. Die Grenze in Absatz 1 darf gemäß § 208 KAGB für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der gemäß § 1 zulässigen Emittenten nach Maßgabe von § 206 Absatz 2 KAGB überschritten werden. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

Bearbeiterhinweis:

Die Inanspruchnahme der erweiterten Anlagegrenze nach § 208 KAGB darf nicht zu einem Erwerb von nach diesen BAB unzulässigen Vermögensgegenständen führen.

4. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben im Sinne des § 195 KAGB bei je einem Kreditinstitut anlegen.

5. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus

- a) von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- b) Einlagen bei dieser Einrichtung,

(Stand: 27. Juni 2023)

c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,

20 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 2 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

6. Die in Absatz 2 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 1 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absatz 1 und 2 und Absatz 4 bis 5 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 5 nicht kumuliert werden.

7. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die demselben Konzern im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuches angehören, gelten als Wertpapiere desselben Emittenten.

8. Die Gesellschaft darf in Vermögensgegenstände im Sinne des § 198 KAGB insgesamt nur bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens anlegen.

9. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1, 2 und 3 KAGB anzurechnen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1, 2 und 3 KAGB anzurechnen.

Bearbeiterhinweis:

Für den Fall, dass Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen nach den Vorgaben von §§ 82a Nr.3, 83 Absatz 1 Nr. 5, 83 Absatz 1b Nr. 2 SGB IV in Aktien angelegt werden sollen, ist der folgende Absatz anzufügen:

(Stand: 27. Juni 2023)

„10. Der Anteil an Aktien gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d) darf maximal 30 Prozent des Deckungskapitals betragen. Änderungen des Aktienkurses können vorübergehend zu einem höheren Anteil an Aktien am Deckungskapital führen.“

Die Regelung in § 83 Absatz 1b Nr. 2 SGB IV sieht vor, dass die Anlageentscheidungen jeweils so zu treffen sind, dass der Anteil an Aktien maximal 30 Prozent des Deckungskapitals beträgt. Änderungen des Aktienkurses können vorübergehend zu einem höheren Anteil an Aktien am Deckungskapital führen. Die genannte Regelung stellt bezüglich der maximal zulässigen Aktienquote auf das Deckungskapital für Altersrückstellungen ab. Dieses muss nicht zwingend in einem einzigen Fonds angelegt sein bzw. die maximal zulässige Aktienquote muss sich nicht zwingend auf die Anlagegrenzen innerhalb eines Fonds beziehen. Daher kann nach Einschätzung des BAS eine abweichende Regelung zur Aktienquote für den einzelnen Fonds möglich oder erforderlich sein, wobei der jeweilige Sozialversicherungsträger insgesamt die maximal zulässige Grenze von 30 Prozent des bereits gebildeten Deckungskapitals einhalten muss.

Einschlägige Rundschreiben des BAS sind zu beachten.

§ [5] Derivate

1. Die Gesellschaft darf im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens abweichend von § 5 Nummer 3 und § 6 Absatz 2, 3 und 5 der AAB und vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems ausschließlich in Derivate i.S.v. §§ 6 Absatz 2 a) oder 6 Absatz 2 c) der AAB investieren, die der Absicherung von gemäß § 1 Absätze 1 und 2 erworbenen Vermögensgegenständen gegen Ausfall-, Kurs- oder Zinsänderungsrisiken oder dem späteren Erwerb von Wertpapieren dienen.

2. Der Einsatz von Geschäften nach Absatz 1 ist auf das zur Absicherung erforderliche Maß zu beschränken, so dass das Sondervermögen nicht übersichert ist. Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten, die lediglich den Aufbau reiner Handelspositionen

(Stand: 27. Juni 2023)

(Arbitragegeschäfte) bezwecken oder bei denen entsprechende Wertpapierbestände nicht vorhanden sind (Leerverkäufe), sind unzulässig.

3. Derivate auf Schuldscheindarlehen gemäß § 198 Nummer 4 KAGB dürfen nicht abgeschlossen werden.

4. Derivate, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz und nur insoweit abschließen, als der Anrechnungsbetrag für das Kontrahentenrisiko bezüglich dieses Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsunternehmens 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht überschreitet.

§ [6] Anlageziele

Die Gesellschaft soll für das Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.

Bearbeiterhinweis:

Sofern abweichend von § 22 der AAB kein Anlageausschuss gebildet werden soll, ist folgender „§ [7] Anlageausschuss“ aufzunehmen:

„§ [7] Anlageausschuss

Ein Anlageausschuss wird nicht gebildet.“

(Stand: 27. Juni 2023)

Bearbeiterhinweis:

Sofern abweichend von § 12 Absatz 1 der AAB Anteilklassen gebildet werden sollen, ist ein zusätzlicher Abschnitt

ANTEILKLASSEN

§ [8] Anteilklassen

aufzunehmen.

Nach § 162 Absatz 2 Nummer 9 KAGB müssen die unterschiedlichen Anteilklassen in den „Besonderen Anlagebedingungen“ im Einzelnen nicht ausführlich beschrieben sowie vollzählig aufgelistet sein. Es reicht aus, dass sich die Zulässigkeit ihrer Bildung einschließlich einer Aufzählung sämtlicher die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale eindeutig aus den Anlagebedingungen ergibt. Einzelheiten sind dem Muster für Besondere Anlagebedingungen für OGAW-Sondervermögen mit Anteilklassen zu entnehmen.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

Bearbeiterhinweis:

Sofern abweichend von § 12 Absatz 2 der AAB die Treuhandlösung gewählt wird, ist folgender Absatz aufzunehmen:

„§ [9] Anteile

„Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens stehen im Eigentum der Gesellschaft und werden von dieser treuhänderisch für die Anleger gehalten.“

(Stand: 27. Juni 2023)

Bearbeiterhinweis:

Abwicklungsmaßnahmen, u.a. Bail-in-Maßnahmen, nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) und der SRM-Verordnung (Verordnung EU Nr. 806/2014) können die Sicherheit von Vermögensanlagen von Sozialversicherungsträgern beeinträchtigen. Auf die Regelungen in § 91 Absatz 2 Nummer 3 SAG bzw. Artikel 27 Absatz 3c) der SRM-Verordnung, die Verbindlichkeiten vom Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbenachteiligung (Bail-in-Instrument) ausnehmen, wird hingewiesen. Auf eine Vertragsgestaltung, die die Anforderungen der genannten Regelungen erfüllt, ist daher zu achten.

Eine Abweichung von § 12 Absatz 2 (Eigentumslösung) der AAB bei Sozialversicherungsträgern als Investoren soll auf Empfehlung des BAS nicht erfolgen.

Bearbeiterhinweis:

Sofern abweichend von § 15 Absatz 2 der AAB ein Ausgabeaufschlag oder ein Rücknahmeabschlag erhoben werden soll, ist folgende Passage unter dem Abschnitt „§ [10] Ausgabe und Rücknahme“ aufzunehmen:

„Für jede Ausgabe von Anteilen wird ein Ausgabeaufschlag in Höhe von [] erhoben. / Für jede Rücknahme von Anteilen wird ein Rücknahmeabschlag in Höhe von [] erhoben.“

Weiterhin soll eine Abweichung von § 14 Absatz 3 (börsentägliche Rücknahme) sowie § 15 Absatz 4 (wöchentliche Anteilwertermittlung) der AAB bei Sozialversicherungsträgern als Investoren auf Empfehlung des BAS nicht erfolgen.

(Stand: 27. Juni 2023)

§ [11] Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine Vergütung bis zur Höhe von [] Prozent des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

2. Die Vergütung für die Verwahrstelle beträgt [] von höchstens [] Prozent p.a. des Wertes des Sondervermögens, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert.

Bearbeiterhinweis:

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Kostenpositionen ist die Gesellschaft berechtigt, Ersatz ihrer Aufwendungen aus dem Sondervermögen zu entnehmen (§ 93 Absatz 3 KAGB). Sofern sie hiervon Gebrauch machen möchte, könnte folgendermaßen formuliert werden:

3. Neben den der Gesellschaft und ggf. der Verwahrstelle und/oder Dritten zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- übliche Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Eröffnung von Konten und Depots bei ausländischen Banken anfallen;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahresberichte;
- Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer;
- ggf. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
- ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;

(Stand: 27. Juni 2023)

- Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;
- Kosten für die Geltendmachung, Abwehr und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
- ggf. Kosten für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und/oder der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten.³

4. Die Gesellschaft darf Vergütungen von Anlageberatern und Anlagemanagern dem Sondervermögen belasten, wenn deren Dienste im Einvernehmen mit dem Anleger in Anspruch genommen werden. Die Vergütungen betragen insgesamt bis zu [] bezogen auf den Durchschnitt des Sondervermögens, der sich aus den Monatsendwerten des letzten vorangegangenen Quartals ergibt.

Bearbeiterhinweis:

Auch im Hinblick auf die Kostenregelung in Absatz 4 ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

³ Die aktuelle Fassung der BaFin-Musterkostenklausel sieht eine Höchstgrenze für Researchkosten vor. Diese soll dem Schutz der Privatanleger dienen und ist u. E. daher im Spezialfondsbereich nicht erforderlich. Im Hinblick auf Sozialversicherungsträger ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

(Stand: 27. Juni 2023)

Bearbeiterhinweis:

Sofern abweichend von § 17 der AAB keine Unterrichtung der Anleger in Textform, sondern z.B. auf der Website der Gesellschaft erfolgen soll, ist ein zusätzlicher Abschnitt

„BESONDERE INFORMATIONSPFLICHTEN

§ [12] Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern“

aufzunehmen, der die Informationsmodalitäten regelt.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ [13] Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

(Stand: 27. Juni 2023)

Bearbeiterhinweis:

Sofern die Thesaurierung der Erträge vorgesehen werden soll, könnte wie folgt formu-
liert werden:

„§ [13] Thesaurierung

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sonderver-
mögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden
und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs –
sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.“

Sofern ein Ertragsausgleichsverfahren nicht stattfindet, ist hierauf besonders hinzuwei-
sen. Folgender Text könnte Verwendung finden:

„Ein Ertragsausgleichsverfahren wird nicht durchgeführt.“

Außerdem sind die entsprechenden Bezüge in Absatz 1 zu streichen.

§ [14] Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am <TT.MM.JJJJ> und endet am
<TT.MM.JJJJ>.